

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

-Untere Naturschutzbehörde-

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Erzhausen  
Rodenseestraße 3  
64390 Erzhausen

**Gemeinde Erzhausen**  
**Eingegangen**

**21. April 2021**

64390 Erzhausen, Rodenseestraße 3

Kreishaus Darmstadt  
Jägertorstraße 207  
Raum 17 04



Fr. Bienert

Telefon: 06151 / 881-27 93

Fax: 06151 / 881-22 29

E-Mail: naturschutz@ladadi.de

Internet: <http://www.ladadi.de/>  
Service-Zif- 115 (ohne Vorwahl)  
fer:

Ihr Zeichen/Schreiben vom  
Antrag vom 22.12.2020

Unser Zeichen  
411.1-NAT-201105-ERZ (Ge-  
meinde Erzhausen)

Datum  
16. April 2021

Bei Schriftverkehr bitte angeben!

**Natur- und Artenschutzrecht**

**Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 14 i.V.m. § 17 BNatSchG sowie Befreiung von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG für die Fällung von Gehölzen in der Gemarkung Erzhausen**

Antragsteller/in: Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen, Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.12.2020, bei uns eingegangen am 29.12.2020, ergeht folgender

**B E S C H E I D**

1. Gemäß § 14 i. V. m. § 17 BNatSchG<sup>1</sup> wird die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für die Fällung von Gehölzen in der Gemarkung Erzhausen Flur 2 Nrn. 586/0 und 165/2, Flur 6 Nr. 189/2 sowie Flur 11 Nrn. 185/7 und 184 erteilt.
2. Mit den Entscheidungen unter den Ziffern 1. bis 4. der Genehmigung werden gemäß § 36 HVwVfG<sup>2</sup> Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) festgesetzt.
3. Die nachfolgend aufgeführten und dem Bescheid beigefügten Planunterlagen sowie ggf. in grüner Farbe vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

1

**Postanschrift:**  
Der Kreisausschuss des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**  
Jägertorstraße 207  
Darmstadt-Kranichstein  
Zentrale: 06151 / 881-0

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEFIDAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEFIDIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

**Fristenbriefkasten:**  
Jägertorstraße 207  
Darmstadt-Kranichstein

**Sprechzeiten:**  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 17:00 Uhr

Ust-IdZiffer DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

4. Die vorstehende Genehmigung ist kostenpflichtig (Gebühren und Auslagen). Die Kosten sind fällig gemäß § 13 HVwKostG<sup>3</sup> und von Ihnen als Kostenschuldner (§ 11 HVwKostG) zu tragen. Es ergeht ein separater Kostenbescheid.
5. Die naturschutzrechtliche Kompensation hat durch die Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzpflanzungen) zu erfolgen.

## **1. Planunterlagen**

Folgende mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen sind Inhaltsbestimmungen der Regelungen unter Ziffern 1. – 5. (Seite 1-2) dieses Bescheides:

- 1.1. Antragsschreiben vom 22.12.2020
- 1.2. Auszug zu den betroffenen Gehölzen vom 25.02.2020
- 1.3. Liegenschaftspläne vom 09.12.2020
- 1.4. Artenschutzgutachten vom 28.08.2020
- 1.5. Fotodokumentationen.

Von uns erfolgte Grüneintragungen sind entsprechend zu beachten.

## **2. Nebenbestimmungen**

### **2.1. Auflagen**

- 2.1.1. Die in den Gutachten zum Arteschutz gemachten Feststellungen sind unmittelbar vor Fällung der Gehölze auf Gültigkeit zu überprüfen.
- 2.1.2. Die Ersatzpflanzungen sind umgehend, jedoch spätestens in der auf die Fällung folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.

### **2.2. Allgemeine Hinweise**

- Zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahme nach Ziffer 5 wird diese in das Naturschutzregister des Landes Hessen (NATUREG, Verf.-ID 33294, Maßn.-ID 59408) eingetragen.
- Werden Ersatzmaßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt, kann nachträglich ein wertgleiches Ersatzgeld festgesetzt werden.
- Diese Genehmigung beinhaltet nicht die nach anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und dergleichen und wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Bedingungen und Auflagen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden. Gegebenenfalls wird die Fortsetzung des Eingriffes untersagt. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Wiederherstellung auf Kosten des Genehmigungsinhabers zu fordern und durchzusetzen (vgl. § 17 Abs. 8 BNatSchG).
- Die naturschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides begonnen worden ist oder ein begonnener Eingriff länger als drei Jahre unterbrochen wurde.

- Wechseln bei genehmigten Eingriffen Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Genehmigung auf den Rechtsnachfolger über.

## **1. Begründung**

### **1.1. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 22.12.2020, bei uns eingegangen am 29.12.2020, beantragten Sie die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 14 in Verbindung mit § 17 BNatSchG für die Fällung von Gehölzen in der Gemarkung Erzhausen Flur 2 Nrn. 586/0 und 165/2, Flur 6 Nr. 189/2 sowie Flur 11 Nrn. 185/7 und 184.

Die beantragten Gehölze sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden.

Die dazugehörigen Planunterlagen wurden fachtechnisch geprüft.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf die eingereichten Antragsunterlagen, Bezug genommen.

### **1.2. Entscheidungsgrundlagen**

Nach dem allgemeinen Grundsatz der Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG) müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Eingriffsverursachenden vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Ist dies nicht möglich und überwiegen die Eingriffsbelange die Belange des Naturschutzes, ist Ersatz in Geld zu leisten.

Als Eingriffe gelten gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das geplante Vorhaben stellt einen solchen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da es sich bei der zu fällenden Pappel auf dem Grundstück Gemarkung Erzhausen, Flur 11 Nr. 185/7 um einen landschaftlich markanten Baum handelt.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Eingriffsverursachende, also Sie, eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Sinn und Zweck der Maßnahme sind begründet.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Sie verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Beeinträchtigung ist auch ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Dies ist nach den vorgelegten Plänen anzunehmen. Es werden entsprechende Ersatzmaßnahmen (Ersatzpflanzungen) umgesetzt. Der Eingriff ist damit vollständig kompensiert. Die Festsetzung eines zusätzlichen Ersatzgeldes erfolgt nicht.

Die Verbote des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach es verboten ist, Bäume und andere Gehölze, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, gelten vorliegend nicht. Zum einen, weil § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG einschlägig ist, wonach die Verbote nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten. Zum anderen, weil als Grund für die Fällungen der Gehölze durch den Antragssteller die Verkehrssicherung vorgebracht wurde, womit § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 c) zu beachten ist.

Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 36 Abs. 2 HVwVfG von der zuständigen Behörde erteilt.

Die fachtechnische Prüfung ergab, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, sofern die Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Festsetzung sämtlicher Auflagen unter Ziffer 2.3. ist zulässig und erforderlich, um die Ordnung des Bundesnaturschutzgesetzes und die Sicherheit der Allgemeinheit sowie des Einzelnen zu gewährleisten.

Die Auflagen wurden gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 4 HVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt, um Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft auf ein Minimum zu reduzieren.

Dem Antrag konnte somit unter den vorgenannten Bestimmungen stattgegeben werden.

## **2. Kostenentscheidung**

Nach § 1 HVwKostG ist dieser Bescheid gebührenpflichtig.

Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Verwaltungsgebühren ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfes fristgemäß zu zahlen sind, da hierdurch gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO<sup>6</sup> keine aufschiebende Wirkung gegen Kostenforderungen eintritt. Bei verspäteter Zahlung ist gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Schuld für jeden angefangenen Monat zu erheben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt oder
2. mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, per E-Mail an: [kreisverwaltung@ladadi.de](mailto:kreisverwaltung@ladadi.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@ladadi.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@ladadi.de-mail.de)

erhoben werden.

Hinweise zu den Anforderungen der elektronischen Kommunikation finden sich unter <https://www.ladadi.de/elektronische-kommunikation>.

Nach § 14 HessAGVwGO<sup>7</sup> sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist oder zurückgenommen wurde, von der Widerspruchsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kisling

**Anlagen**  
(siehe Ziffer 1. Planunterlagen)

---

<sup>1</sup> **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der VO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

<sup>2</sup> **Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz** (HVwVfG), in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I 2010, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570).

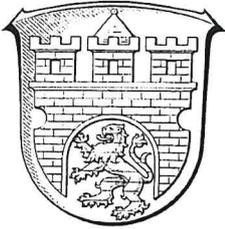
<sup>3</sup> **Hessisches Verwaltungskostengesetz** (HVwKostG) i. d. F. vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I, S. 330).

<sup>4</sup> **Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen** (Kompensationsverordnung - KV) vom 26.10.2018 (GVBl. S. 652).

<sup>6</sup> **Baugesetzbuch** (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).

<sup>7</sup> **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I, S. 2652).

<sup>8</sup> **Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung** (HessAGVwGO) i. d. F. vom 27.10.1997 (GVBl. I, S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 184).



# Gemeinde Erzhausen

## - Umweltamt -

Umweltamt • Erzhausen • 64386 Erzhausen  
Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg  
- Natur- Gewässer- und Bodenschutz,  
Landschaftspflege -  
Jägertorstr. 207  
64289 Darmstadt



**Auskunft erteilt Ihnen:**  
Herr Bidner, Zimmer 107  
Rodenseestr.3, 64390 Erzhausen

**Telefon:** 06150 / 97 67 - 38  
**Telefax:** 06150 / 97 67 - 73  
**E-Mail:** johannes.bidner@erzhausen.de

**Sprechzeiten:** Mo., Do., Fr.: 7:00-12:00 Uhr  
Di.: 08.30 – 12.00 Uhr  
Mo.: 13:00-18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Datum:** 22.12.2020

### Antrag auf Genehmigung von Baumfällung nach BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen hiermit die Erlaubnis zur Fällung der in der beigefügten Fällliste aufgeführten gemeindeeigenen Bäume. Die Prüfung erfolgte durch einen Fachbetrieb, der festgestellt hat, dass die Verkehrssicherheit auf den betreffenden Liegenschaften nur durch die Fällung der Bäume hergestellt werden kann. Für den Baum Nr. 14 in der Grünanlage Ostendstraße wurde wegen der geringen Abmessungen kein artenschutzrechtliches Gutachten eingeholt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

- Bidner -

Eingang – 411	
29. DEZ. 2020	FBL
Bu 14	Sachbearbeiter/in 15

#### Anlagen:

- Fällliste mit sämtlichen relevanten Baumdaten
- Bestandspläne mit Einzeichnung der betreffenden Bäume, Ausgleichspläne und artenschutzrechtliche Beurteilungen

#### Gleitende Arbeitszeit:

Anrufe möglichst Montags von 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, Dienstags bis Donnerstags von 8.30 - 12.00 und 13.00 -15.00 Uhr, Freitags von 7.00 - 12.00 Uhr

Konto bei der **Gemeinschaftskasse** des Landkreises Darmstadt-Dieburg  
Sparkasse Darmstadt Nr. 548200 (BLZ 50850150)  
BIC HELADEF1DAS IBAN DE86508501500000548200

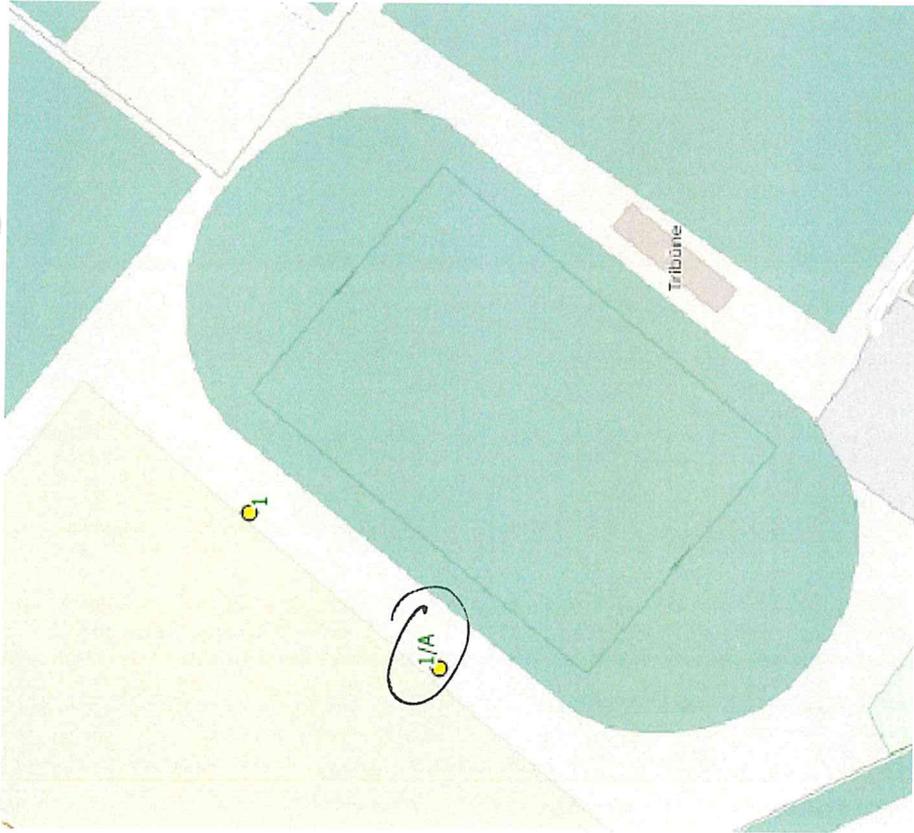
Landkreis Darmstadt-Dieburg  
Umweltamt  
Landkreisausschuss des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

Fällliste

Baum-nr.	Gattung/Art	Vitalität	Baumhöhe	Stamm-durchm.	Kronen-durchm.
<b>Bechstein Baumpflege</b>					
<b>Gemeinde Erzhausen</b>					
<b>Außenbereich Sportplatz</b>					
1/A	Populus canadensis Hybride, Schwarzpappel-Hybride	2	30	158	15,0
2	25.02.2020 CM Fällung	Fäule Stamm u. Wurzeln			
<b>Bahnstraße</b>					
42/A	Sorbus aria, Mehlbeere	2	6	14	2,5
2	07.02.2020 CM Fällung	Fäule Stamm, n. bruchsicher, Pflegehieb			
<b>Friedhof</b>					
50/A	Picea omorika, Serbische Fichte	4	8	24	2,0
2	05.02.2020 CM Fällung	Abgestorben, bodengleich			
50/B	Picea omorika, Serbische Fichte	4	8	22	2,0
2	05.02.2020 CM Fällung	Abgestorben, bodengleich			
<b>Grünanlage Ostendstraße</b>					
14	Prunus spec., Kirsche, Pflaume	4	4	8	1,5
3	25.02.2020 CM Fällung	abgestorbene Neupflanzung			

Anzahl der Datensätze : 5

Der Kreis Ausschuss des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE



Der Kreisausschuss des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE



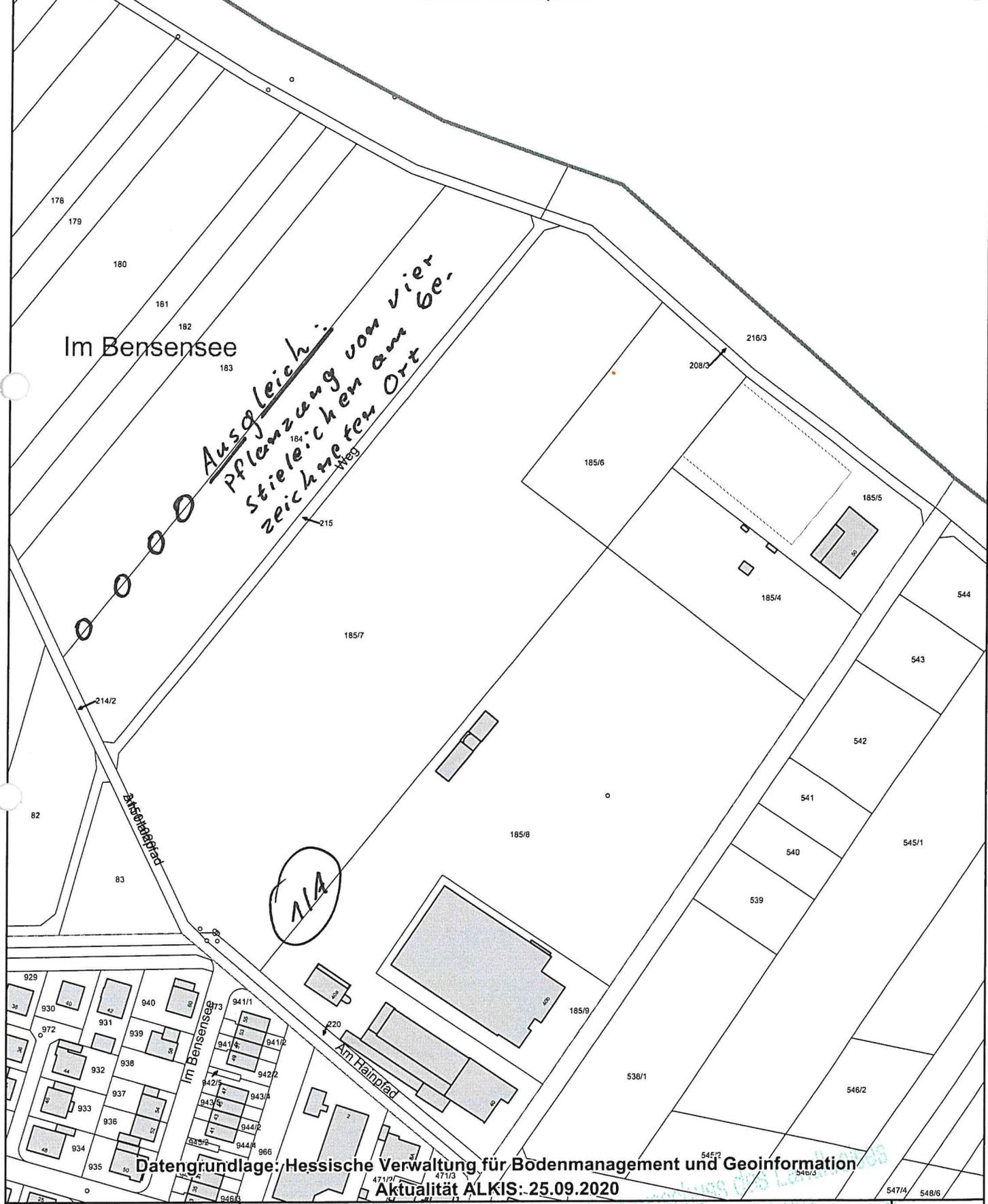
**Gemeinde Erzhausen**

Datum: 09.12.2020

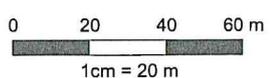
Gemeinde: **ERZHAUSEN**

Gemarkung:

Flur: , Flurstück: / **11 NR. 184**



M 1: 2.000



Der Kreisrat des Odenkreises  
Darmstadt-Dieburg  
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE



## GUTACHTEN

Artenschutzrechtliche Überprüfung einer Hybrid-Pappel

Projektnr.: 20-38666

Beauftragt: Gemeinde Erzhausen, FB III- Bauen  
Rodenseestr. 3, 64386 Erzhausen,  
vertreten durch Herrn Bidner

Standort: Sportplatz Erzhausen

Datum: 28.08.2020

Der Kreisauschuss des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

## Vorbemerkungen

### Auftrag

Im Auftrag der Gemeinde Erzhausen, vertreten durch Herrn Bidner, soll an einer Hybrid-Pappel (Baumnr. 1A) neben dem Sportplatz eine artenschutzrechtliche Überprüfungen durchgeführt werden, um eine Legalausnahme gem. §§ 39 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beantragen.

Der Auftrag erreichte den Baumsachverständigen am 31.07.2020.

### Anlass der Untersuchungen

Nach der Durchführung einer Eingehenden Untersuchung wurde festgestellt, das die Verkehrssicherheit der Pappel aufgrund eines Pilzbefalls (Lackporling) nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann. Die Durchführung der erforderliche Fällung soll schnellstmöglich erfolgen.

### Fragestellung

Aufgrund der festgestellten Unfallgefahr soll der Baum schnellstmöglich entfernt werden. Die artenschutzrechtliche Überprüfung dient als Grundlage für die o.g. Legalausnahme. Demnach ist zu prüfen, ob sich in der Hybrid-Pappel zum Untersuchungszeitpunkt Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des BNatSchG, befinden, oder ob durch die Fällung des Baumes wild lebende Arten erheblich gestört werden.

### Ortsbesichtigung

Die Felduntersuchungen fanden am Donnerstag, den 28.08.2020 in der Zeit von ca. 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr auf der oben bezeichneten Liegenschaft statt. Folgende Personen waren während der Besichtigung und Untersuchungen des Baumes anwesend:

- Herr Jan Goevert, Baumsachverständiger

Der Kreis Ausschuss des Landkreises  
Darmstadt - Dieburg  
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

## Standort



Die gegenständliche Pappel befindet sich am Rande des Sportplatzes von Erzhausen, in Feldrandnähe innerhalb eines Gehölzaufwuchses. Aufgrund ihrer Größe wirkt die Pappel als Landmarke, auch über den Sportplatz hinaus. Der Charakter des Baumes kann als ortsbildprägend bezeichnet werden.

## Artenschutz in Bäumen

Das Interesse des Natur- und Artenschutzes an der Entwicklung und Pflege eines Baumbestands reicht bis weit in die Alterungsphase hinein und über diese hinaus. Gerade alte und sogar abgestorbene Bäume haben für viele Arten eine hohe Bedeutung. Gleichzeitig gehören diese Bäume hinsichtlich der Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu den potentiellen Gefahrenbäumen. Die Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus Gründen der Verkehrssicherheit können im Widerspruch zu Zielen des Natur- und Artenschutzes stehen. Baum bewohnende Organismen sind aus der Perspektive der Baumkontrolleure und Baumpfleger oft (mit-) verantwortlich für die problematische Sicherheit. Die Baumkontrolle und -pflege geht von einem Gefahrenzustand aus, den es zu beseitigen gilt. Der Artenschutz hingegen definiert die vorgefundene Situation unter Umständen positiv als Lebensraum einer oder mehrerer Baum bewohnender Tierarten, die es nach den rechtlichen Vorgaben zu erhalten gilt. In diesen Fällen entsteht oft die Unvereinbarkeit von Auffassungen, deren Ursache oft Unkenntnis über fachliche sowie rechtliche Hintergründe der jeweils anderen fachlichen Disziplin ist. Dieses Gutachten vereint die Interessenslagen Verkehrssicherheit und Artenschutz und überprüft, inwieweit der vermeintliche Widerspruch aufgelöst werden kann.

## Rechtliche Grundlagen

### **Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Naturschutzrichtlinie der Europäischen Union. Diese, umgangssprachlich auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) genannt, wurde 1992 von den damaligen Mitgliedsstaaten einstimmig verabschiedet. Diese Richtlinie wurde schließlich 1998 im Bundesnaturschutzgesetz (mit der Unterstützung des EuGH) verankert und somit ratifiziert. Seit dem 01. März 2010 ist die aktuellste Novellierung des Gesetzes in kraft und reguliert einen verbindlichen Mindeststandard für alle Bundesländer. Im Zusammenhang mit Bäumen sind insbesondere §§ 39 und 44 von Interesse.

Die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Bäumen und potentiellen Lebensräumen sind somit im Bundesnaturschutzgesetz, den Landesnaturschutzgesetzen, den örtlichen Baumschutzsatzungen und Rechtsverordnungen sowie in den Bebauungsplänen geregelt.

### **Allgemeiner Artenschutz**

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Diese Schutzbestimmungen sind § 39 BNatSchG zu entnehmen. In Absatz 5 ist das Schnittverbot an Bäumen [...] außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen in der Zeit vom 01. März bis 30. September geregelt.

### **Besonderer Artenschutz**

Eine Reihe von Arten - besonders und streng geschützte - unterliegen dem besonderen Artenschutz. Für sie gelten bestimmte Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Den höchsten Schutzstatus genießen die streng geschützten Arten. Diese Regelungen finden sich in § 44 BNatSchG.

Zu den besonders geschützten Arten gehören alle Arten der EG ArtSchV, Anhang B, alle „Europäischen Vogelarten“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), sowie alle Arten der BArtSchV, Anlage 1, Sp.2

Die streng geschützten Arten können der EG ArtSchV, Anhang A, der FFH RL, Anhang IV und der BArtSchV, Anlage 1, Sp.3 entnommen werden.

(Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, LUBW)

Der Kreisausschuss des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

## Zugriffsverbote

Von besonderer Bedeutung sind die Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

*(Quelle: Bundesamt für Justiz, Bundesnaturschutzgesetz)*

Auch wenn geplante bzw. erforderliche Baumpflegemaßnahmen zulässig sind, muss also geprüft werden, ob hierdurch eine erhebliche Störung (siehe 2.) der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten vorliegt. Der Begriff Störung geht nicht zwangsläufig mit einer Schädigung einher.

## Ausnahmen

Nur im Einzelfall dürfen Maßnahmen, die gegen § 44 Abs 1 BNatSchG verstoßen von den zuständigen Behörden zugelassen werden und zwar:

1. zur Abwendung erheblicher [...] wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, [...] oder Wiederansiedlung,
4. Im Interesse der Gesundheit des Menschen, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

*(Quelle: Dietz et. al.: Artenschutz und Baumpflege)*

## Legalausnahmen nach §§ 39 und 67 BNatSchG

- (1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann **auf Antrag** Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
  2. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbarer Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

An dieser Stelle sei der Hinweis gegeben, dass artenschutzrechtliche Belange auf keinen Fall in Eigenregie oder durch den Baumsachverständigen entschieden werden dürfen. Stattdessen sind Ausnahmen, Befreiungen und Maßnahmen grundsätzlich mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Bei unmittelbarer Gefahr der Verkehrssicherheit (Gefahr in Verzug) ist der Gefahrenbereich erforderlichenfalls mit Hilfe der Ordnungsbehörden abzusperren.

Der Kreisausschuss des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

## Methodik

### Baumbestand

Der Baumbestand oder ein Einzelbaum soll auf das Vorkommen von geschützten Arten bzw. deren Lebensräume untersucht werden. Nach der eindeutigen Identifizierung der Bäume z.B. mit Hilfe von Baumnummern, Plänen oder der Einweisung durch den Baumbesitzer, werden die Bäume vom Boden aus in Augenschein genommen. Dabei wird auf mögliche Habitatstrukturen geachtet, wie z.B. Nester, Höhlen, Risse und Spalten, Rindenablösungen etc. Vorhandene Habitatstrukturen werden erfasst und im zweiten Schritt auf mögliche Besiedlungen hin untersucht.

### Lebensräume

Die Suche nach Lebensräumen erfolgt in der Regel zunächst mit Hilfe eines Fernglases vom Boden aus. Im Einzelfall kann der Überflug des Baumes mit Hilfe einer Drohne helfen, um verdeckte Strukturen besser einsehen zu können. So kann z.B. die Besiedlung von Nestern einfach überprüft werden.

Bei unklaren Strukturen ist je nach Lage des potentiellen Habitates ein Zugang in die Baumkrone erforderlich. Im einfachen Fall kann dieses mit Hilfe einer Leiter erfolgen. Höher gelegene Strukturen müssen mit Hilfe der Seilklettertechnik oder mit Hubarbeitsbühnen erreicht werden. Insbesondere eingefaulte Kappstellen müssen auf diese Art und Weise überprüft werden. Höhlungen und uneinsehbare Spalten werden mit Hilfe von Höhlenkameras untersucht. Dabei ist darauf zu achten, dass mögliche Besiedlungen nicht gestört oder Lebensformen gar beschädigt werden.

### Maßnahmen

Im Falle einer eindeutig nachgewiesenen Besiedlung einer Struktur ist zu überprüfen, ob es sich um eine geschützte Lebensform im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, und wenn ja, um welche. In der Folge muss über die weitere Vorgehensweise in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden entschieden werden.

Die Verkehrssicherheit von Bäumen kann auf verschiedene Weise hergestellt werden, z.B. durch die Sicherung von Kronenteilen mit Kronensicherungssystemen, Herstellung von Torso-bäumen zur Erhaltung von Habitaten oder Teilkroneneinkürzungen. Sind wertvolle Habitatsräume zu erhalten oder sind andere Sicherungsmaßnahmen nicht hinreichend durchführbar, so kann der Gefahrenbereich auch durch geeignete Absperrmaßnahmen gesichert werden.